

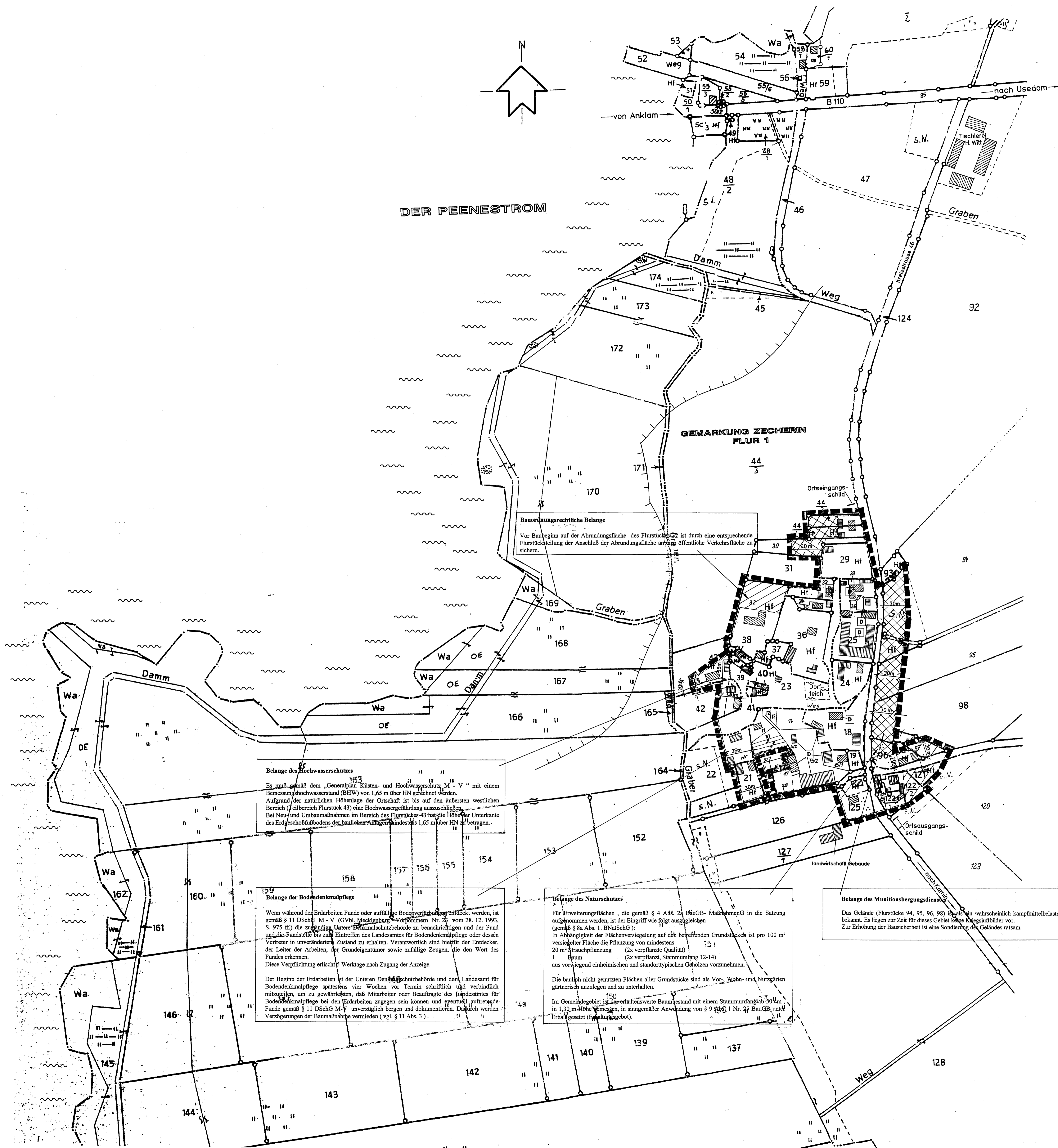
KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN

FÜR DAS DORF

ZECHERIN / STADT USEDOM

DER PEENESTROM

GEMARKUNG ZECHERIN FLUR 1



SATZUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 SATZ 1 ZIFF. 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 225), GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEFREISTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 468) UND § 4 ABS. 2 E DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) I.V.M. § 233 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 214) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM VOM 24.09.1997 UND MIT BEZIEHUNG DES LANDESPRESSES OSTVORPOMMERN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE KLARSTELLUNG, ABRUNDUNG UND ERWEITERUNG DES IN ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTIELES FÜR DAS DORF ZECHERIN ERLASSEN.

§ 1 GELTUNGSBEREICH  
DER IN ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEL. GEM. § 34 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 4 ABS. 2 E BAUGB MASSNAHMENGESETZ, UMFASST DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IN BEIFÜGTEM PLAN (D.F.V. 9/97) I.V.M. EINZELECKEN ABRUNDUNGEN LIEGEN. DIESER BEIFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN  
DIE SATZUNG TRIT AM TAGESNACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

DER AUFSTELLUNGSBEZUSCHLUS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM WURDE AM 20.11.1996 GEFASST, ER WURDE DURCH AUSGANG VOM 13.01.1997 BIS 7.02.1997 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.11.1996  
ZENG  
DIE BÜRGERMEISTERIN

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 13.01.1997 BIS 24.01.1997 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEM. § 4 BAUGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSGANG VOM 26.02.1997 BIS 19.04.1997 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.11.1996  
ZENG  
DIE BÜRGERMEISTERIN

DER PLANENTWURF IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND DEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEM. § 4 BAUGB ERNEUT GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.11.1996  
ZENG  
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM HAT DIE STELLUNGNÄHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 24.09.1997 BEHANDELT, GEPRÜFT UND DAS ERGEBNIS MITGETEILT WORDEN.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 24.09.1997  
ZENG  
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IN ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT WURDE AM 24.09.1997 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG USEDOM BESCHLOSSEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE GEBILDET.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 24.09.1997  
ZENG  
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHIED VOM 20.01.1998  
AZ: 61 1/11 - 03 16/97 MIT EINER MASSGABE UND AUFLAGE ERTEILT.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.01.1998  
ZENG  
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 20.09.1998 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 22.09.1998 BESTÄTIGT.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.09.1998  
ZENG  
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IN ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT, WIRD HERMIT AUSGEPRETT.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.09.1998  
ZENG  
DIE BÜRGERMEISTERIN

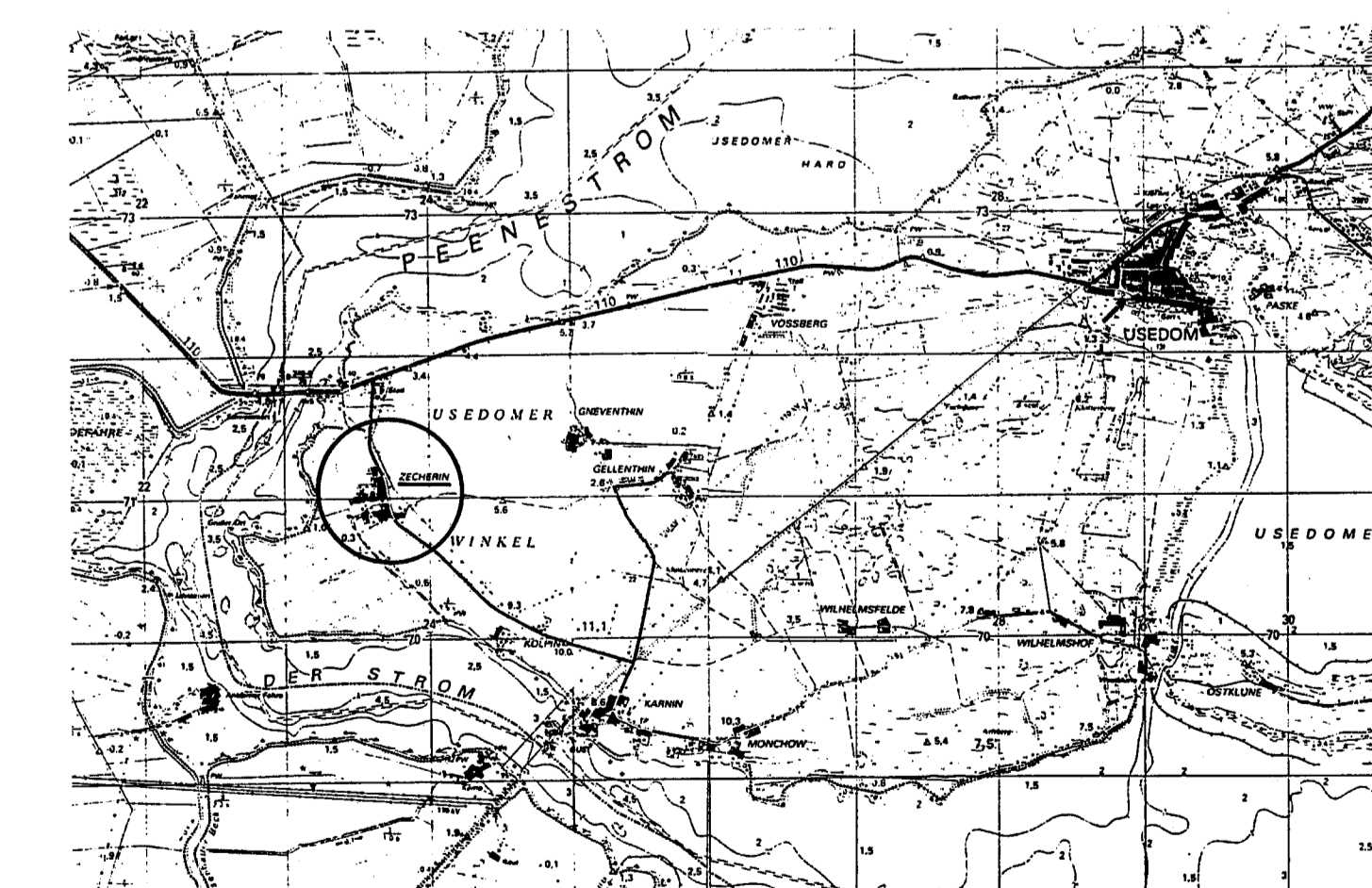
DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VOM BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE BEZIEHUNG DER VERLETTUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 20.09.1998 IN KRAFT GETRETEN.

STADT USEDOM (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.09.1998  
ZENG  
DIE BÜRGERMEISTERIN

ZEICHENERKLÄRUNG

- Symbol: Dashed line with dots. Text: GRENZE FÜR KLARSTELLUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB UND § 4 ABS. 2 E BAUGB - MASSNAHMENGESETZ
- Symbol: Dashed line. Text: GRENZE FÜR DEN IN ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEL GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BAUGB
- Symbol: Diagonal lines. Text: ABRUNDUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 24 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB
- Symbol: Cross-hatch. Text: WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 4 ABS. 2 E BAUGB - MASSNAHMENGESETZ ZULÄSSIG SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNNEBELÄGE MIT MAXIMAL EINEM VOLLGESCHOSS MIT AUSBEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS
- Symbol: Number 36. Text: FLURSTÜCKSNUMMER
- Symbol: Solid line. Text: FLURSTÜCKSGRENZE
- Symbol: Dashed line. Text: HAUPTVERKEHRSWEGE
- Symbol: Hatched rectangle. Text: VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- Symbol: Dotted rectangle. Text: VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- Symbol: Scale bar 30m. Text: MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- Symbol: Wavy line. Text: WASSERFLÄCHEN
- Symbol: Dotted area. Text: GRÜNLAND
- Symbol: Dotted area with lines. Text: WEISENFLÄCHEN
- Symbol: Scale bar 200m. Text: 200 M - UFSCHUTZSTREIFEN
- Symbol: Square with D. Text: GESCHÜTZTE BAUDENKMALE

ÜBERSICHTSPLAN M 1:50.000

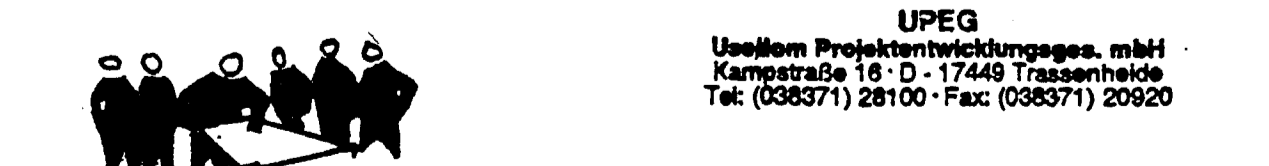


Belange des Hochwasserschutzes  
Es muß gemäß dem „Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V“ mit einem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 1,65 m über NN gerechnet werden. Aufgrund der natürlichen Höhenlage der Ortschaft ist bis auf den südwestlichen Bereich (südbereich Flurstück 43) eine Hochwassergefährdung auszuschließen. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen im Bereich des Flurstückes 43 hat die Höhe der Unterkante des Erdgeschosßbodens der baulichen Anlagen mindestens 1,65 m über NN zu betragen.

Belange der Bodenkultpflege  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodeneigenschaften entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 22 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Landesbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkultpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt Werktag nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodenkultpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkultpflege bei den Erdarbeiten zuzugewesen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Belange des Naturschutzes  
Für Erweiterungsflächen, die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Maßnahmen in die Satzung aufgenommen werden, ist der Eingriff wie folgt auszugleichen (gemäß § 8 Abs. 1 BNatSchG): In Abhängigkeit der Flächenverinselung auf dem betreffenden Grundstück ist pro 100 m² versiehrer Fläche die Pflanzung von mindestens 20 m² Strauchpflanzung (2x verpflanzte Qualitäts I Baum aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen. Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- und Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Im Gemeindegebiet ist der erhaltenwertige Baumstand mit einem Stammumfang ab 30 cm in 1,30 m Höhe gemessen, in stängelmäßiger Anordnung von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Erhaltungsschutz (Erhaltungsschutz).

Belange des Munitionsbergungsdienstes  
Das Gelände (Flurstücke 94, 95, 96, 98) ist ein wahrscheinlich kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Es liegen zur Zeit für dieses Gebiet keine Angaben vor. Zur Erhöhung der Bausicherheit ist eine Sondierung des Geländes ratsam.



KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN FÜR DAS DORF ZECHERIN / STADT USEDOM  
BAUHERR: STADT USEDOM  
DARSTELLUNG: [Signature]

Table with columns: BEWÄHRTE SATZUNGSFASSUNG, DATUM, GRZ., DATUM, WEI., BEZUGSNUMMER, DATUM, WEI., BEZUGSNUMMER, VERMÄSSUNG, DATUM, WEI., BEZUGSNUMMER. Includes a scale of 1:2000.